

SECO-Medienkonferenz Adressbuchschwindel

15. Mai 2008

Einleitung: Der SADV, kurzer Rückblick auf die Geschichte

Seit mehr als hundert Jahren werden in der Schweiz Adressbücher produziert. Die zunehmende Verwilderung in der Branche durch unseriöse Herausgeber in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts führte 1969 zur Gründung des Schweizerischen Adressbuchverleger-Verbands (SAV). Statuten und Richtlinien wurden festgelegt und 1987 wurde ein spezielles Gütesiegel kreiert.

1996 hat sich der SAV als selbständiger Fachverband dem Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband SBVV angeschlossen. Seit dessen Umstrukturierung zu Beginn des Jahres 2002 hat er den Status eines assoziierten Mitgliedes des SBVV.

Der technischen Entwicklung in der Datenbankbranche folgend und in Anlehnung an den Namen des Europäischen Verbandes der Adressbuch- und Datenbankverleger EADP nennt sich der Verband seit 2002: Schweizer Adressbuch- und Datenbankverleger-Verband SADV.

Heute gehören dem SADV zwanzig Mitglieder an, darunter alle Grossen der Branche (directories, search, OF-wirtschaftsdaten, etc.)

Tätigkeitsfelder des SADV

- Interessens-Vertretung der Adressbuch- und Datenbankverleger gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit
- Einsatz für seriöse Verzeichnisse, Kampf gegen Schwindelverleger
- Mitgliedschaft in der Stiftung für die Lauterkeit in der Werbung: Profilierung des SADV und seiner berufsethischen Zielsetzungen
- Beobachten der technischen Entwicklungen / Neue Medien / Datenschutz

Pflichten der Mitglieder

Die Verbands-Mitglieder sind gehalten, die Statuten einzuhalten, den Ehrenkodex zu befolgen und das Gütesiegel zu nutzen. Andererseits erfolgt ein Ausschluss aus dem Verband. Darüber wacht der Vorstand.

SADV-Offensive gegen Schwindelverleger

Der SADV ist froh um die Initiative des SECO gegen Adressbuchschilder. Auch wir haben festgestellt, dass die Zahl der Betrüger wieder zugenommen hat. Immer wieder sind wir konfrontiert mit Fällen, bei denen uns Personen von unsauberen Anfragen berichten oder fragen, was sie mit völlig überrissenen Rechnungen und Strafandrohungen machen sollen

Der Vorstand des SADV hat sich deshalb entschlossen, künftig noch stärker darauf zu achten, seine Mitglieder auf eine seriöse und transparente Geschäftspolitik zu verpflichten, um sie von den vielen unsauberen Unternehmen, die sich in dieser Branche tummeln, deutlich abzugrenzen. Dazu gehören folgende Massnahmen, welche am 23. Mai dieses Jahres der Generalversammlung vorgelegt werden.

- **Verschärfung der Aufnahmebedingungen:** Bisherige Mitglieder müssen ihre Unterlagen dem Vorstand zu einer Überprüfung vorlegen. Neumitglieder müssen nach sechs Monaten Unterlagen wie Musterverträge, AGB, Offertenbeispiele, Beispielrechnungen, Belegexemplar (für Printprodukte) oder Screenshots (für Internetangebote) beim SADV-Vorstand einreichen und damit dokumentieren, dass sie den Vorschriften des Ehrenkodex nachkommen.
- **Neues Gütesiegel, das via Presse bekannt gemacht werden soll:** Eine Art „Zewo“-Gütesiegel, das seriöse Verzeichnisse garantiert.
- **Ergänzungen im Ehrenkodex um drei Bereiche:**
 - a) Das **neue Gütesiegel auf alle Produkte** (Verzeichnis, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, etc.);
 - b) **Regelungen zum Vertragsrücktritt** sind deutlich zu deklarieren. Der Betrag einer Schadloshaltung/Konventionalstrafe soll sich grundsätzlich aus dem effektiven Aufwand plus einem angemessenen Anteil am entgangenen Gewinn zusammen setzen;
 - c) wenn jemand mit den Begriffen "Reichweite" oder "Auflage" operiert, dann nur mit einer vom Verband **anerkannten Zählmethode** (gegenwärtig: von WEMF beglaubigte Zahlen).
- **Juristisches Vorgehen gegen Schwindelverleger:** Lange der Ansicht, dass der Verband juristisch nicht gegen Schwindelverleger vorgehen kann. Nun zeigt ein Gutachten, dass trotzdem möglich mit Chancen auf Erfolg. SADV strebt noch in diesem Jahr an, erste Musterprozesse zu führen und hofft auf breite publizistische Begleitung.
- **Und schliesslich der Ausbau der bestehenden Homepage:** in Zusammenarbeit mit einem Branchenexperten, der umfangreiches Material über Schwindelverleger gesammelt hat. Informationen, Hilfestellungen, Tipps, ... Link auf SECO.

Zusammenfassung – Fazit:

- Von Nicht-SADV-Mitgliedern keine Verträge unterzeichnen.
- Von Nichtmitgliedern keine Rechnungen bezahlen.
- Sich unter www.sadv.ch informieren.
 - Wer ist Mitglied
 - Mitglieder halten sich an den Ehrenkodex
 - Nur seriöse Firmen sind Mitglied vom SADV.

Ehrenkodex für die Mitglieder des SADV

1. Adressbücher und elektronische Datenbanken sind Nachschlagewerke mit nach bestimmten Suchkriterien geordneten Adressdaten zu natürlichen und juristischen Personen. Sie sind sowohl Informationsquellen als auch Werbeträger. Dazu gehören
 - Internationale Adressverzeichnisse
 - Nationale, regionale und lokale Adress- und Telefonverzeichnisse
 - Branchenverzeichnisse und -datenbanken
 - Informationsdatenbanken wie Städteführer, Messe-Kataloge, Gewerbeverzeichnisse, usw.
2. Über die eigene Firma sowie die Produkte und Dienstleistungen werden nur zutreffende, nicht irreführende Angaben gemacht. Verwechslungen mit fremden Produkten oder Leistungen sind zu verhindern.
3. Die in den Adressbüchern und Datenbanken enthaltenen Adressen und Informationen werden mit grösster Sorgfalt auf den aktuellen Stand gebracht.
4. Die Adressbücher in gedruckter Form sind mit dem SADV-Gütesiegel, das für Seriosität bürgt, deutlich gekennzeichnet. Das Jahr des Erscheinens und/oder die Nummer der Ausgabe sind auf der Aussen-Titelseite vermerkt. Die Angaben im Impressum (Telefonnummer und Domizil-Adresse) gestatten jederzeit telefonische und schriftliche Kontaktnahme mit dem Verlag.
5. Elektronische Datenbanken sind mit dem SADV-Gütesiegel, das für Seriosität bürgt, deutlich gekennzeichnet. Die Angaben im Impressum (E-Mail und Domiziladresse) gestatten jederzeit Kontaktnahme mit dem Verlag.
6. Für die Werbung werden keine fremden Text- oder Inseratausschnitte verwendet, die zu Verwechslungen führen könnten.
7. Auf den Bestellscheinen sind Gegenstand, Umfang und Platzierung ersichtlich und die Kosten der Aufträge sowie der Gerichtsstand deutlich hervorgehoben.
8. Der Kunde erhält eine Kopie. Es werden keine Offert-Rechnungen ohne vorgängig erteilten Auftrag versandt. Telefonisch erhaltene Aufträge werden schriftlich und unter Angabe der vertragsrelevanten Punkte bestätigt.

Redaktionelle Umfragen in Verbindung mit Insertionsaufträgen haben bestellungsmässig getrennt zu laufen.
9. Die ausgewiesene Verbreitung der Printauflagen wird eingehalten.

Mitglieder vom SADV

AVO-Baubranchen AG
DCL Data Care AG
Fröhlich Info AG
HELP Searchengines AG
Kompass Schweiz Verlag AG
Latenser Consulting AG
local.ch
LTV Gelbe Seiten AG
Media-Daten AG
media swiss ag

Orell Füssli Wirtschaftsinformationen AG
Publimag AG
Räber Information Management GmbH
RVA Regio Verlags Anstalt
Schwyzer Telefonbuch AG
SwA SwissAnnoncen GmbH
Swisscom Directories AG
Swissguide AG
Verlag Garzetti + Staiger AG
Videodata AG

Bern, 13. Mai 2008, richard.erismann@bluewin.ch

Vorstandmitglied SADV